



Pa. 71.
2.



EDICT.

Daß alle

Wöcker = Weiber

Und

Herrenloses Gesinde

Wochentlich ein Pfund Wolle vor die gewöhnliche Bezahlung spinnen, und in den Residenzien dem Lager-Hause, in andern Städten aber den Manufacturiers, so die Magistrate dazu benennen werden, ablieffern,

Auch die

In öffentlichen Buden aufm Markt oder Gassen feilhabende

Handwercks = Frauen

Und

Bürgers = Töchter

Die Zeit / da sie feil haben / mit Wolle, oder Flachß-Spinnen, Knütten oder Nähen zubringen und nicht müßig sitzen sollen.

Sub dato Berlin / den 14. Junii 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussischen Hof-Buchdr.



Der Friderich Wilhelm von St- tes Snaden / König in Preus-

sen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. römischen Reichs Erzhämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Hohenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Ich nun kund, und fügen hiermit zuwissen: Nachdem eine Zeitler in allen Städten Unserer Lande, wo einige Woll-Manufacturen angeleget worden, fast durchgehends geklaget wird, daß es an Woll-Spinnern fehle, wodurch die angelegte Manufacturen an ihrem Aufnehmen merklich behindert werden: Als wollen und ordnen Wir hiermit aus Landesväterlicher Vorsorge, daß vom Dato publicationis an, weder in Unseren hiesigen Residenzien noch in anderen Unseren Städten keinem Weibes-Volck, es seyen gleich Soldaten-oder Bürger-Weiber, die Aufkäuferey und das Aufhöckern, es sey womit es wolle, auf den Gassen, Märckten und Kellern, oder sonst in Thoren, auf den Brücken oder anderen Passagen so wenig, als in den Häusern damit herum zu lauffen gestattet werden soll, wenn sie sich nicht vorherho verbindlich machen, wochentlich ein Pfund Wolle zu spinnen, und in hiesigen Residenzien dem Lager-Hause, in anderen Städten aber einem gewissen Woll-

Woll-Fabricanten, welchen der Magistrat zu benennen hat, wochentlich gegen gewöhnliche baare Bezahlung zu liefern. Weßhalb die Magistrate in hiesigen Residenzien und Städten gleich nach Publication dieses, alles in der Stadt vorhandenes und Höckerey treibendes Weibs-Volk vorzuführen, deren Nahmen, und wo sie sich aufhalten, auch an welchem Ort sie täglich feil haben, aufzuzeichnen, und denenjenigen, welche sich zur Spinnung eines Pfundes Wolle nicht verbindlich machen wollen, so fort bey Confiscation aller ihrer feilhabenden Waaren das Höckern, Hausiren und Aufkauffen in der Stadt zu untersagen, und den Rath's-Dienern anzubefehlen haben, wenn sie selbige mit Höcker-Waare in der Stadt attrapiren, ihnen solche wegzunehmen und aufs Rath's-Haus zu bringen, da es dem Befinden nach den Hospitalien und Armen-Häusern zugeschicket werden soll: Denenjenigen aber, so sich zu solchem Woll-Spinnen engagiren, soll der Magistrat einen Schein unter seinem Siegel urenthgeltlich ausstellen, daß ihnen Höckerey zu treiben erlaubt sey, und sie die vier Pfund Woller-Garn monatlich zu liefern angenommen, auch ihnen aufgeben, daß sie alle Monat ein Attest, in hiesigen Residenzien vom Lager-Haus-Directore, in anderen Städten aber von dem Manufacturier, so der Magistrat benannt und von dem sie die Wolle zum Spinnen anzunehmen sich verbindlich gemacht, dem Magistrat einlieffern, daß sie den verwichenen Monat die geordnete vier Pfund Wolle richtig und an tüchtigem Gespinnst gegen Bezahlung abgeliefert haben; Worauf der Magistrat seinen ausgestellten Schein noch auf vier Wochen prorogiren, und damit so lange, als sie das monatliche Attest von dem gelieferten Wollen-Garn beybringen, continüiren, mit Anfang des Neuen Jahrs aber einen neuen Schein ertheilen muß.

Diejenigen, welche ihre Zahl des Gespinnstes nicht richtig abgeliefert haben, sollen das gewöhnliche Stand- oder Markt-Geld auf so viel Wochen als Pfunde fehlen, doppelt bezahlen, und wenn sie mit solcher Nachlässigkeit continüiren, ihnen das Höckern gänzlich untersaget und der Schein des Magistrats ihnen abgenommen werden: Diejenigen aber, so ihre Zahl richtig liefern, und sich vor anderen auf gutes feines Gespinnste befeßigen, sollen nur die Helffte des gewöhnlichen Markt- oder Stand-Geldes entrichten.

Es sollen auch alle auf öffentlichen Markt oder Gassen feil habende, es seyen gleich Höcker oder andere Weibs-Leute, solche Zeit nicht mit Müßiggang zubringen, sondern entweber Wolle oder Flachs dabey spinnen, oder mit Knütten und Nähen die Zeit passiren; wie dann die Rath's-Diener die bey ihren feilhabenden Waaren müßig sitzende Weiber wohl observiren, und wenn es Höcker sind, nach ihrem Schein fragen, und wenn sie solchen nicht vorzeigen, oder daß er gehörig prorogiret sey, nachweisen können, sie sofort mit sich nach dem Rathhause führen, und sie dem regierenden Burgemeister zur Examination vorstellen sollen: Wenn es aber Handwercks- und Bürger-Frauen oder Töchter sind, sollen die Rath's-

Die

Diener deren Nahmen von ihnen oder ihren Nachbarn erfragen, solche aufzeichnen und dem regierenden Burgemeister täglich eine Liste der müßig sitzenden Weibs-Leute zustellen, welcher deren Männern oder Eltern davon Nachricht zu geben, und sie zum erstenmahl zur Abstellung des Müßiggangs anmahnen zu lassen, zum andern mahl aber selbige selbst zu Rathhause citiren und öffentlich zu verwarnen, und wenn dieses nicht helfen wolte, sodann davon an die Krieges- und Domainen-Cammer zu fernerer Verordnung zu berichten hat.

Damit auch das Gesinde, wie leider bishero in grossen und kleinen Städten gewöhnlich gewesen, die Dienste ihrer Herrschafften nicht ferner quitire, und hernach auf seine eigene Hand zu sitzen oder sonst eine Lebens-Art erwähle, wobey dasselbe durch den Müßiggang zur Dieberey, Hurerey und anderen Lastern verleitet zu werden pfieget: So sollen alle Herrenlose Weibes-Leute in allen Städten genau verzeichnet, und eine jede, so nicht Kranckheits oder Alters halben daran verhindert wird, wochentlich ein Pfund Wolle oder Leinen-Garn zu spinnen gleich den Höckern angehalten, und ohne des Magistrats Vorwissen keine davon verschonet werden.

Wie denn der Magistrat hiesiger Residentzien sowohl als in anderen Städten längstens in Zeit von sechs Wochen eine Specification aller Höcker und dergleichen dienstlosen Weibs-Volcks an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern einzusenden, und wie viel Pfund Wolle oder Flachs jeder zu spinnen auferleget sey, dabey zu notiren, auch ob das Garn, und wie viel, richtig abgeliefert worden, alle Quartale zu berichten hat.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. Junii 1723.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grunbfow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Ratsch. J. v. Görne.

Kg 4215

(2) 4°

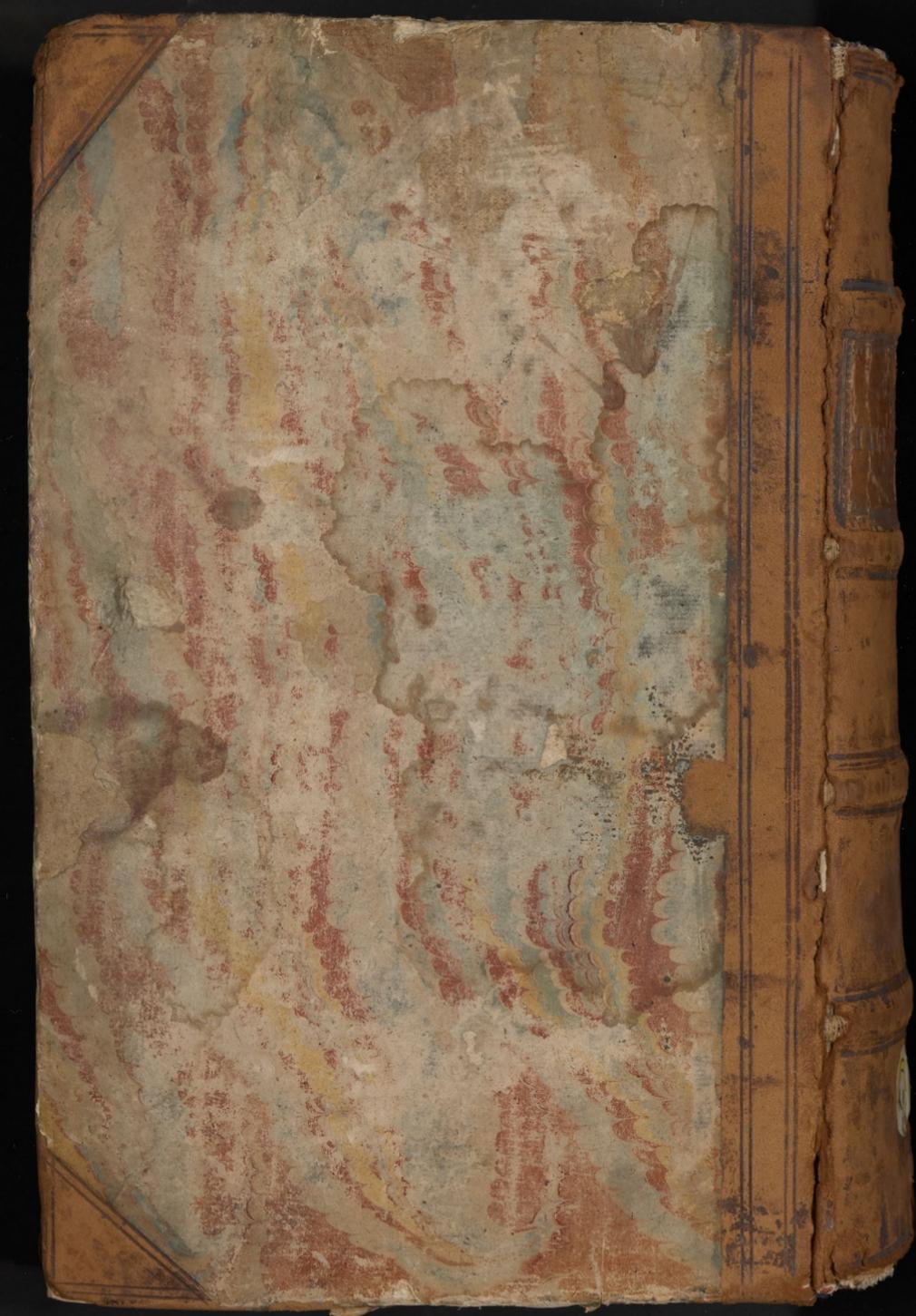
KD 18



KD 17

21





EDICT.

Daß alle

Söcker = Weiber

Und

Wollensches Gesinde

1 Pfund Wolle vor die gewöhnlichen, und in den Residenzien dem Lager, in den Städten aber den Manufacturen, die Magistrate dazu benennen werden, ablieffern,

Auch die in aufm Markt oder Gassen feilhabende

Wollensches = Frauen

Und

Wollensches = Töchter

feil haben / mit Wolle, oder Knüthen oder Nähen zubringen nicht müßig siken sollen.

Berlin / den 14. Junii 1723.

S E N T E N Z,

Hard Schlechtiger, Königl. Preussischen Hof-Buchdr.

